

Gesetz über die Organisation des Rettungswesens im Kanton Graubünden (Rettungsgesetz, ReG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **503.000**
Geändert: 210.100 | 500.000 | 506.000
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Organisation des Rettungswesens im Kanton Graubünden (Rettungsgesetz, ReG)" BR [503.000](#) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden und raschen Rettung von kranken, verunfallten, vermissten oder an Leib und Leben gefährdeten Personen auf dem Gebiet des Kantons Graubünden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Rettung von kranken oder verunfallten Personen im Sinne dieses Gesetzes beinhaltet:

- a) die Durchführung von Massnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten vor Ort, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre Beförderung durch einen Rettungswagen unter fachgerechter Betreuung in das nächstgelegene für die weitere Versorgung geeignete Spital beziehungsweise in das von den betreffenden Personen vorgegebene Spital;
- b) den Transport von kranken oder verunfallten Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, aber während des Transports durch einen Krankentransportwagen einer Betreuung durch medizinische Fachpersonen bedürfen, in das nächstgelegene für die weitere Versorgung geeignete Spital beziehungsweise in das von den betreffenden Personen vorgegebene Spital.

² Rettung von vermissten oder sich in Gefahr befindenden Personen im Sinne dieses Gesetzes beinhaltet:

- a) die Suche, Ortung und Bergung von verunglückten, hilfsbedürftigen oder vermissten Personen im alpinen oder schwer zugänglichen Gebiet sowie bei Naturereignissen;
- b) die Suche, Ortung und Bergung von verunglückten, hilfsbedürftigen oder vermissten Personen im Bereich von stehenden oder fliessenden Gewässern.

³ Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind kranke oder verletzte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

⁴ Nicht zur Rettung im Sinne dieses Gesetzes gehört die Beförderung von kranken oder verunfallten Personen, die während der Beförderung keine Betreuung durch medizinische Fachpersonen und keine besonderen Einrichtungen im Transportfahrzeug benötigen.

⁵ Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die normale Lage.

Art. 3 Zielspital für Rettungstransporte

¹ Kranke oder verunfallte Personen sind unter Berücksichtigung der freien Arzt- und Spitalwahl dem nächstgelegenen, für die definitive Versorgung der schwersten Schädigung kompetenten Behandlungsort zuzuführen oder einer anderen Organisation zu übergeben, die den Transport entsprechend durchführt.

Art. 4 Kosten eines Rettungseinsatzes

¹ Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der Kosten eines Rettungseinsatzes ist die gerettete beziehungsweise transportierte Person, unabhängig ob sie den Rettungseinsatz verlangt hat oder nicht.

Art. 5 Zuständigkeiten
1. Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind für die Rettung von kranken, verunfallten, vermissten oder an Leib und Leben gefährdeten Personen auf ihrem Gebiet zuständig, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält. Sie können für die Aufgabenerfüllung Dritte beiziehen und mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

² Die Rettung von vermissten oder an Leib und Leben gefährdeten Personen ist mit den zuständigen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes abzustimmen.

Art. 6 2. Kanton

¹ Der Kanton gewährleistet eine möglichst optimale und rasche Rettung. Er tut dies einerseits durch Alarmierung, Koordination und Beaufsichtigung der im Rettungswesen tätigen Organisationen und Personen und andererseits durch die Gewährung von Beiträgen an die strassengebundenen Rettungsdienste der öffentlichen Spitäler und die von ihm als beitragsberechtigt anerkannten, nicht strassengebundenen Rettungsdiensten, Organisationen und Personen.

² Er schliesst für die Hilfe leistenden Personen sowie für die an Rettungsaktionen und an Ausbildungskursen teilnehmenden Personen eine Haftpflichtversicherung und eine ergänzende Unfallversicherung ab.

Art. 7 3. Öffentliche Spitäler

¹ Die öffentlichen Spitäler sind für die Rettung von kranken oder verunfallten Personen auf dem mit Rettungs- oder Krankenwagen erreichbaren Gebiet ihrer Gesundheitsversorgungsregion zuständig.

² Sie haben den Rettungsdienst so zu organisieren, dass eine rasche und qualitativ hochstehende Behandlung der kranken oder verunfallten Personen vor Ort und während des Transports gewährleistet ist.

³ Befindet sich in einer Gesundheitsversorgungsregion kein öffentliches Spital, hat die Gesundheitsversorgungsregion ein anderes Spital oder eine andere Organisation mit der Wahrnehmung der Aufgabe gemäss Absatz 1 zu beauftragen.

⁴ Die Regierung kann Vorgaben zur Organisation des Rettungsdienstes, insbesondere bezüglich der Standorte der Rettungs- und Transportdienste und der Entschädigung von in die Organisation des Rettungsdienstes eingebundenen freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten, erlassen.

Art. 8 4. Bergrettung

¹ Die Suche, Ortung, Bergung und Rettung von Personen im alpinen oder schwer zugänglichen Gelände obliegt den mit der spezifischen Rettungsart betrauten Organisationen.

Art. 9 5. Schneesportrettung

¹ Die Suche, Ortung, Bergung und Rettung von Personen auf den Schneesportabfahrten und der Transport bis zur Talstation oder zum Talboden obliegt den Konzessionsträgern.

Art. 10 6. Luftrettung

¹ Der Transport von Personen auf dem Luftweg obliegt den gesamtschweizerisch oder vom Kanton anerkannten Luftrettungsdiensten.

2. Alarmierung und Koordination der Rettungsdienste

Art. 11 Zentrale Koordinationsstelle

¹ Der Kanton betreibt eine zentrale Koordinationsstelle Rettungswesen. Die Koordinationsstelle gewährleistet rund um die Uhr bei medizinischen Notfällen die Alarmierung der Rettungsdienste unter Berücksichtigung der Hilfsfrist, des Einsatzgebietes und der Einsatzart und koordiniert ihren Einsatz.

² Erfordert ein Unfall oder Notereignis neben den Rettungsdiensten den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und allenfalls weiteren Organisationen, stellt die Kantonspolizei die Einsatzleitung sicher.

³ Die Regierung kann Vereinbarungen mit ausserkantonalen Koordinationsstellen abschliessen, wenn dies zur Erfüllung der Zielsetzung des Rettungswesens im Kanton in bestimmten Gesundheitsversorgungsregionen als zweckmässig erscheint. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 12 Kostenbeteiligung der transportierten Personen

¹ Personen, die durch einen von der zentralen Koordinationsstelle alarmierten Rettungswagen oder Krankentransportwagen eines öffentlichen Spitals transportiert werden, haben sich an den Betriebskosten der Koordinationsstelle zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird von der Regierung festgelegt.

² Der festgelegte Betrag ist vom Spital der betreffenden Person in Rechnung zu stellen. Die Einnahmen sind an die Koordinationsstelle weiterzuleiten.

Art. 13 Datenbearbeitung und -übermittlung

¹ Die zentrale Koordinationsstelle zeichnet die Alarmierungsgespräche auf.

² Sie darf die aufgebotspezifischen Personendaten mit den aufgebotenen Stellen austauschen.

³ Das Amt ist befugt, die von der zentralen Koordinationsstelle aufgezeichneten Gespräche abzuhören und die von ihr übermittelten Personendaten einzusehen.

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe sowie deren Löschung.

3. Aufsicht

Art. 14 Bewilligung

¹ Der gewerbmässige Transport von kranken oder verunfallten Personen bedarf einer Bewilligung.

² In der Bewilligung werden insbesondere das Einsatzgebiet und die zugelassenen Einsatzarten festgelegt.

³ Rettungsdienste, die über eine gleichwertige Bewilligung des Bundes oder eines anderen Kantons verfügen, bedürfen keiner kantonalen Bewilligung.

Art. 15 Bewilligungsvoraussetzungen 1. Strassengebundene Rettungsdienste

¹ Die Bewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft der strassengebundenen Rettungsdienste erteilt, wenn:

- a) die betrieblichen, ausrüstungsmässigen und personellen Anforderungen der Richtlinien des Interverbands für Rettungswesen zur Anerkennung von Rettungsdiensten erfüllt werden;
- b) die Bezeichnung einer medizinisch verantwortlichen Person mit einer Berufsausübungsbewilligung als Ärztin beziehungsweise Arzt vorliegt;
- c) die Vorgaben der Regierung zur Organisation des Rettungsdienstes eingehalten werden;
- d) das Personal über die notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung verfügt;
- e) die Zusage vorliegt, dass die strassengebundenen Transporte von kranken oder verunfallten Personen über die zentrale Koordinationsstelle Rettungswesen disponiert werden;
- f) die Zusage vorliegt, dass kranke oder verunfallte Personen unter Berücksichtigung der freien Arzt- und Spitalwahl dem nächstgelegenen, für die definitive Versorgung der schwersten Schädigung kompetenten Behandlungsort zugeführt werden.

² Das Amt kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

³ Betriebe, die ausschliesslich verunfallte und kranke Personen ohne Gefahr der Beeinträchtigung der Vitalfunktionen gewerbmässig transportieren, sind von der Erfüllung der Voraussetzung von Absatz 1 Litera a ausgenommen.

Art. 16 2. Übrige Rettungsdienste

¹ Die Bewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft der übrigen Rettungsdienste erteilt, wenn:

-
- a) die betrieblichen und personellen Anforderungen erfüllt werden und die notwendige Ausrüstung vorhanden ist;
 - b) das Leistungsangebot den Qualitätsvorgaben des Kantons entspricht;
 - c) die Alarmierung und die Einsatzbereitschaft dem Betriebszweck entsprechend sichergestellt ist;
 - d) das Personal über die notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung verfügt.

² Das Amt kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Art. 17 Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird entzogen wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen.

Art. 18 Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko

¹ Veranstalterinnen beziehungsweise Veranstalter haben bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko für Leib und Leben der Teilnehmenden ein sanitätsdienstliches Konzept gemäss den Richtlinien des Interverbands für Rettungswesen für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen zu erstellen. Das Konzept ist mit dem öffentlichen Spital der betreffenden Gesundheitsversorgungsregion abzustimmen und mindestens zwei Monate vor der Durchführung der Veranstaltung der zentralen Koordinationsstelle zur Beurteilung einzureichen.

² Die Gemeinden können die Durchführung der Veranstaltung auf ihrem Gebiet untersagen, wenn das sanitätsdienstliche Konzept nicht den Richtlinien des Interverbands für Rettungswesen für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen entspricht.

³ Die Kosten für die Erstellung des sanitätsdienstlichen Konzepts sowie die Bereitschafts- und die ungedeckten Einsatzkosten im Sanitätsbereich, insbesondere der zentralen Koordinationsstelle und der in das sanitätsdienstliche Konzept einbezogenen Rettungsdienste, sind von der Veranstalterin beziehungsweise vom Veranstalter zu tragen. Letztere haben zudem den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

4. Beiträge

Art. 19 Strassengebundene Rettungsdienste

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den öffentlichen Spitälern und der Gesundheitsversorgungsregion Mesolcina-Calanca Beiträge an ihre Aufwendungen für den strassengebundenen Rettungsdienst.

² Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich wie folgt am Gesamtbeitrag für den strassengebundenen Rettungsdienst:

-
- a) Kanton: 90 Prozent;
 - b) Gemeinden: 10 Prozent.

³ Der Grosse Rat legt in eigener Kompetenz jährlich den Gesamtkredit für den Anteil des Kantons am Gesamtbetrag der Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Rettungsdienste der öffentlichen Spitäler und der Gesundheitsversorgungsregion Mesolcina-Calanca im Budget fest.

⁴ Die Regierung teilt den Gesamtkredit für den Anteil des Kantons am Gesamtbetrag der Beiträge des Kantons und der Gemeinden für die Rettungsdienste unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrads bei wirtschaftlicher Führung und angemessener Ausgestaltung und Organisation des Rettungsdienstes auf die Spitäler und auf die Gesundheitsversorgungsregion Mesolcina-Calanca auf.

⁵ Leistungspflichtig für die Beiträge der Gemeinden sind die Gemeinden der betreffenden Gesundheitsversorgungsregion.

Art. 20 Organisationen, Personen und nicht strassengebundene Rettungsdienste

1. Anerkennung

¹ Nicht strassengebundene Rettungsdienste sowie im Rettungswesen mitwirkende Organisationen und Personen können als beitragsberechtigigt anerkannt werden, wenn:

- a) aus Sicht des Kantons ein Bedarf an der Leistung gegeben ist; und
- b) die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung ausgewiesen ist.

² Der Kanton schliesst mit den anerkannten Rettungsdiensten, Organisationen und Personen eine Leistungsvereinbarung ab.

³ Die Anerkennung ist zu befristen.

Art. 21 2. Leistungsvereinbarungen

¹ Die Leistungsvereinbarungen mit den anerkannten Rettungsdiensten, Organisationen und Personen haben insbesondere folgende Punkte zu regeln:

- a) die beitragsberechtigigten Leistungen und den Leistungsumfang;
- b) das Einsatzgebiet und die Einsatzarten;
- c) die Alarmierung und die Einsatzbereitschaft;
- d) die Arbeitsinstrumente und die Ausrüstung;
- e) die Führung des Einsatzprotokolls und die Erstellung einer Statistik;
- f) die Qualitätssicherung;
- g) die Anforderungen bezüglich der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- h) die Höhe des Beitrags;
- i) den Rechenschaftsbericht pro Kalenderjahr;
- j) die Kündigungsfrist.

Art. 22 3. Beitragsstreichung und -kürzung

¹ Das Amt kann die Beiträge streichen oder kürzen, wenn:

-
- a) massgebliche Punkte der Leistungsvereinbarung oder Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden;
 - b) die strassengebundenen Transporte von kranken oder verunfallten Personen nicht über die zentrale Koordinationsstelle Rettungswesen disponiert werden;
 - c) die kranken oder verunfallten Personen nicht unter Berücksichtigung der freien Arzt- und Spitalwahl dem nächstgelegenen für die definitive Versorgung der schwersten Schädigung kompetenten Behandlungsort zugeführt werden.

Art. 23 Uneinbringliche Kosten

¹ Sind die Kosten eines durch einen strassengebundenen Rettungsdienst durchgeführten Rettungseinsatzes uneinbringlich, gehen diese zulasten der Betriebsrechnung des Spitals der betreffenden Gesundheitsversorgungsregion.

² Der Kanton kann uneinbringliche Kosten von Such-, Bergungs- und Rettungsaktionen der übrigen beteiligten Organisationen und Personen übernehmen.

5. Strafbestimmungen

Art. 24 Kanton

¹ Das Amt bestraft Personen oder Betriebe mit Busse bis 50 000 Franken bei folgenden Widerhandlungen:

- a) Durchführung von gewerbsmässiger Rettung ohne erforderliche Bewilligung;
- b) Nichtberücksichtigung der freien Arzt- und Spitalwahl bei Rettungstransporten;
- c) Durchführung von von den Gemeinden untersagten Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko für Leib und Leben.

² Wird in einem Betrieb eine Widerhandlung gegen diese Strafbestimmungen begangen und kann die Tat keiner bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden, wird die Widerhandlung der den Betrieb leitenden Person zugerechnet.

II.

1.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGzZGB)" BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ ~~Befugt~~ **Jede Ärztin und jeder Arzt ist zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ~~ist befugt, sofern sie beziehungsweise er über eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung in der Schweiz verfügt oder unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit einer entsprechenden Bewilligung arbeitet und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zur aufnehmenden Einrichtung steht.~~**

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

^{1bis} Ärztinnen und Ärzte, die fürsorgerische Unterbringungen anordnen, haben sich in diesem Bereich regelmässig fortzubilden. Der Kanton trägt die Kosten der von den Psychiatrischen Dienste Graubünden angebotenen Fortbildungskurse.

2.

Der Erlass "Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz)" BR [500.000](#) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, **GesG**)

Art. 6 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 17 Abs. 1

¹ Eine Betriebsbewilligung ist bei folgenden Betriebsformen erforderlich:

- f) *Aufgehoben*

Art. 24

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 42a (neu)

Inhalt

¹ Der ärztliche Notfalldienst hat die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Notfällen ausserhalb der Praxisöffnungszeiten sicherzustellen.

² Der zahnärztliche Notfalldienst hat die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung in Notfällen ausserhalb der Praxisöffnungszeiten sicherzustellen.

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die kantonalen Standesorganisationen der Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise der Zahnärztinnen und Zahnärzte haben für eine ~~der geographischen Gliederung des Kantons Rechnung tragende~~ **auf die Gesundheitsversorgungsregionen beziehungsweise Subregionen abgestimmte** Organisation des Notfalldienstes zu sorgen und die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten der Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise der Zahnärztinnen und Zahnärzte zu regeln.

⁴ Die öffentlichen Spitäler ~~können haben sich~~ **anteilmässig am Notfalldienst zu beteiligen, wenn in den regionalen ärztlichen Notfalldienst eingebunden werden einer Gesundheitsversorgungsregion weniger als eine von der Regierung festgelegte Anzahl frei praktizierender Ärztinnen und Ärzte tätig sind.**

Art. 43a (neu)

Pflichten

¹ Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche die Voraussetzungen zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung erfüllen und im Kanton tätig sind, sind zur Teilnahme am regionalen Notfalldienst der kantonalen Standesorganisation gemäss deren Regelung verpflichtet.

² Ausgenommen sind Ärztinnen und Ärzte, die hauptberuflich in einem öffentlichen Spital angestellt sind und Notfalldienst in diesem Spital leisten.

³ Ärztinnen und Ärzte leisten den Notfalldienst im öffentlichen Spital ihrer Gesundheitsversorgungsregion. Sie haben sich während des Notfalldienstes im öffentlichen Spital der Gesundheitsversorgungsregion oder in dessen Nähe aufzuhalten. Die öffentlichen Spitäler stellen ihnen die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

⁴ Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Notfalldienst leisten, haben den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldiensteinsatz kurzfristig erbracht werden kann.

Art. 57 Abs. 1

¹ Das Amt ordnet gegenüber Gesundheitsfachpersonen Disziplarmassnahmen an bei:

h) **(geändert)** Nichtteilnahme am regionalen Notfalldienst (~~Art. 38~~**Art. 43a**);

3.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)" BR [506.000](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Kanton unterstützt:

e) *Aufgehoben*

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Regierung vereinbart in Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Spitälern:

d) *Aufgehoben*

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden setzen sich zusammen:

c) *Aufgehoben*

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich wie folgt an den Beiträgen gemäss ~~Artikel 19 Absatz 1 Litera a, b, c und e~~ **Artikel 19 Absatz 1 Litera a, b und c**:
Aufzählung unverändert.

³ Leistungspflichtig für die Beiträge gemäss ~~Artikel 19 Absatz 1 Litera c und e~~ **Artikel 19 Absatz 1 Litera e** sind die Gemeinden der betreffenden Gesundheitsversorgungsregion.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat legt **in eigener Kompetenz** jährlich im Budget ~~abschliessend~~ fest:

a) *Aufgehoben*

Art. 22

Aufgehoben

Titel nach Art. 49

9. *(aufgehoben)*

Titel nach Titel 9.

9.1. *(aufgehoben)*

Art. 50

Aufgehoben

Art. 51

Aufgehoben

Art. 52

Aufgehoben

Art. 53

Aufgehoben

Art. 54

Aufgehoben

Art. 55

Aufgehoben

Art. 56

Aufgehoben

Titel nach Art. 56

9.2. *(aufgehoben)*

Art. 57

Aufgehoben

Art. 58

Aufgehoben

Art. 59

Aufgehoben

Art. 60

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.